

## Absetzbare Wirtschaftser: Die Schulten im alten Westfalen

Um den Namen *Schulte*, die Bezeichnung oder den „Titel“ *Schulte* und um die Rolle der Schultenhöfe in der Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Westfalens ranken sich einige Missverständnisse, die auf einer vor allem durch einen Roman des Schriftstellers Karl Immermann bewirkten Romantisierung beruhen. – Das vielbändige „Lexikon des Mittelalters“ kennt nur das Stichwort „Schultheiß“ und geht an den westfälischen Verhältnissen völlig vorbei.

*Schulte* gehört neben *Meier*, *Richter*, *Müller*, *Schmidt*, *Fischer*, *Weber*, *Schneider*, *Schröder* zu den häufigsten Familiennamen in Westfalen. Sie alle kennzeichnen entweder den Beruf oder die Funktion der Person, die als jeweils erste einer Familie den Namen führte bzw. von den Nachbarn so benannt wurde. Funktionsnamen sind die ersten drei, *Schulte*, *Meier* und *Richter*. Von ihnen bezeichnet *Richter* – wie die Berufsamen – eine Tätigkeit: Er richtet. Im Unterschied zu den Trägern der Berufsamen zielt seine Tätigkeit jedoch nicht auf die Herstellung von materiellen, physisch greifbaren Gegenständen. Er produziert Urteile<sup>1</sup>, Sentenzen, sprachliche Sätze, solche Sätze allerdings, deren Inhalt tief greifende Auswirkungen auf Entstehungsweise, Gestalt und Funktion von materiellen Gegenständen und von vielem anderen haben können. Nicht so der *Meier*. Das Wort *Meier* bezeichnet keine Tätigkeit: Er „meiert“ nicht, er ist Meier, hat den Charakter, die Funktion eines Meiers.

Wohin gehört in diesem Zusammenhang der Schulte? Er ist dem Meier eng verwandt. Beide, *Schulte* und *Meier*, können, wenn sie Familiennamen sind, mit Zusätzen versehen sein, meist Namen von Siedlungen unterschiedlichen Ranges, darunter solche, die sich im Laufe der Geschichte als Kirchdörfer, ja, als Städte darstellen. Das weist auf eine besondere Bedeutung der Schulten- oder Meierhöfe hin und zwingt zu der Frage, ob die Höfe den Namen nach dem Dorf oder aber das Dorf den Namen des Hofes trägt. Wir finden z. B. den Namen *Schulze-Rhynern*, verkürzt und verhochdeutsch aus *Schulte to Rineren* in einem Kirchdorf bei Hamm, oder den Namen *Meier zu Sieker* in einem Kirchdorf bei Bielefeld, aber auch *Meier zu Siederdisen* ohne Kirche. Damit haben diese Namen in ihrer Opulenz das Aussehen und den Klang von Adelsnamen wie etwa *Freiherr von Fürstenberg* oder *Graf von Landsberg*. Die Höfe der Meier oder Schulten mit Siedlungsnamen sind zudem weit überwiegend von besonderer Größe und übertreffen mit ihren Acker- und Wiesenflächen diejenigen ihrer Nachbarn, der unbetitelten Bauern, die, auch wenn sie Namen wie *Marxmeier* oder *Korsmeier* führen, wie unten noch zu zeigen ist, nicht zur Gruppe der bisher angesprochenen *Meier zu ...* gehören.

Neben den prächtigen Namen ist es besonders der große Umfang der Ländereien, der in Bezug auf das Alter, die Entstehung, Funktion dieser Höfe und den

<sup>1</sup> Dies gilt nur für die Neuzeit seit Einführung des Römischen Rechtes. Unter den Verhältnissen des Deutschen Rechtes hatte der Richter lediglich die Aufgabe, die von Mitgliedern des Gerichtsumstandes gefundenen und ihm gewiesenen Urteile („Weistümer“) zu verkünden und für die Ausführung zu sorgen. Er war damit ein Exekutivorgan.

Wohlstand der Besitzer bei ihren und unseren Zeitgenossen bestimmte prestigegeleitete Vorstellungen erzeugt haben. Nach ihnen scheint jedenfalls der Gedanke an „absetzbare Wirtschafter“ ausgeschlossen.

Die meisten Bewohner der Stadt Münster haben das großmächtige Gebäude des Schultenhofes Bisping im „Mühlenhof“-Museum vor Augen, das aus jeder Fuge, aus jedem Astloch im Balken die Wohlhabendheit, wenn nicht den Reichtum der früheren Besitzer atmet. Jede Fahrt durchs Münsterland bestätigt dieses Bild des Schultenhofes. Man sieht große Hauptgebäude<sup>2</sup> im „Ensemble“ mit entsprechenden Nebengebäuden, dann und wann mit einem alten Speicherbau aus Fachwerk auf Steinsockel und gelegentlich noch Gräften, breite Wassergräben, die die ganze, von alten Eichen überschattete Gebäudegruppe umschließen.<sup>3</sup>

Der visuelle Eindruck stimmt – abgesehen von den Gräften – überein mit den Aussagen, die ein zeitweilig berühmter, heute aber leider nicht mehr allgemein bekannter Schriftsteller um 1838 über die westfälischen Schultenhöfe getroffen hat: Gemeint ist Karl Immermann, Landgerichtsrat und fünf Jahre lang Leiter des Düsseldorfer Theaters.<sup>4</sup> Sein insgesamt humoristischer Roman „Münchhausen“ enthält unzählige Angaben über einen Schultenhof in der Soester Börde.<sup>5</sup> Sie beruhen auf ernsthaften volkskundlichen und historischen Studien des Autors in und um Soest.

Sein Bild des Schultenhofes und seine Charakterisierung des typischen Schulten hat wohl maßgeblich zu dem Vorurteil beigetragen, das in den Köpfen der heutigen Zeitgenossen herrscht, ohne dass sie wissen, woher es stammt: Demnach sei der Schultenhof stets „groß“ und „alt“, häufig auch „ältester Hof“ in einer Gegend, deren Besiedlung von diesem Schultenhof ausgegangen sei. Zudem sei der Hof stets „Oberhof“ über eine Reihe von „abhängigen Höfen“, deren Abgaben der Schulte einsammele. Die hochdeutsche Vollform des Wortes *schultheiß* besage, dass der Träger der Bezeichnung oder der Namens *Schulte* „die *Schuld*“ dieser „abhängigen Höfe“ *heischt*. Die Form *Schultheiß* habe sich aus *Schuldheisch(er)* entwickelt. Selbst führende Landeshistoriker im Professorenrang wie der ehemalige Staatsarchivdirektor Joseph Prinz, der das grundlegende Buch zur Entstehung der Stadt Münster und eine musterhafte Arbeit zur mittelalterlichen Geschichte des Dorfes und Kirchspiels Greven geschrieben hat,<sup>6</sup> findet im Kirchspiel Greven immer wieder Höfe, die keine „Amtshöfe“, also Zentralthöfe von Villikationen, waren, und sucht Erklärungen dafür, rechnet mit späteren „Erhebungen zur Schultenwürde“ und argumentiert mit der heiratsbedingten Auffahrt von Schultensöhnen auf normale Erbe, die dann den Schultentitel beibehalten hätten. Im Grunde setzt er voraus, dass jeder Schulte einen Hofesverband unter sich gehabt haben müsse.<sup>7</sup> Auch Immermann schreibt

2 Josef Schepers, *Haus und Hof westfälischer Bauern*. Münster 1977.

3 Peter Weber, Werner Bockholt, Gräftensiedlungen im Münsterland. Wandel und Beharrung einer regionaltypischen Siedlungsform, in: Alois Mayr, Klaus Temlitz (Hg.), *Münsterland und angrenzende Gebiete* (Spieker 36). Münster 1993, S. 75-95.

4 Ebd. S. 820, Anhang. – „Immermannstraße“ in Düsseldorf.

5 Karl Immermann, *Münchhausen*. Eine Geschichte in Arabesken, in: Benno von Wiese (Hrsg.), *Karl Immermann, Werke in fünf Bänden*, Bd. 3: *Der Oberhof*. Frankfurt 1972.

6 Josef Prinz, *Mimigernaford – Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt*. Münster 1969. – *Ders.*, *Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven*, Bd. 1. Greven 1976.

7 Josef Prinz, *Greven* (wie in Anm. 6), S. 52. – Noch ausdrücklicher voreingenommen und somit



seinem „Hofschulzen“ auf seinem „Oberhof“ eine besondere Stellung zu, die er allerdings für die Zwecke seines Romans nicht aus der Villikationsverfassung ableitet.

Er lässt einen „Rezeptor“, einen Abgaben-Einnehmer, der aus der Gegend von Leipzig nach Westfalen versetzt worden war, ein klares Urteil über die Westfalen sprechen. Dieser sagt: „Ein starres, wider-haariges Volk hierzulande“. – „Dort“, d. h. bei Leipzig, „wohnen die Leute beisammen und deshalb müssen sie schon höflich und nachgiebig und betulich miteinander sein. Aber hier sitzt ein jeder auf seinem Kampe, hat sein Holz, sein Feld, seinen Wiesewachs um sich, als gäbe es sonst nichts auf der Welt.“ Der Rezeptor soll die Umwandlung von Naturalabgaben in Geldabgaben durchsetzen und hat so seine Last mit diesen Leuten. Ein – damals (um und nach 1800) fast selbstverständlich jüdischer – Pferdehändler sagt ihm: „Mich wundert, daß Sie es mit den andern in der Bauerschaft ohne ihn“, d. h. den „Hofschulzen“ auf dem „Oberhof“, „durchgesetzt haben, denn der ist hier ihr General und Advokat und alles, sie richten sich in jeglicher Sache nach ihm.“<sup>8</sup>

Wenig später findet sich eine umfassende Beschreibung der Lage dieses „Oberhofes“: „Der Hof lag ganz alleine an der Grenze der fruchtbaren Börde (...). Der nächste Nachbar der Bauerschaft wohnte eine Viertelstunde vom Hofe. Um diesen breitete sich alles Besitztum, welches eine große ländliche Wirtschaft nötig hat, aus; Feld, Wald, Wiese, unzerstückelt, in geschlossenem Zusammenhange.“<sup>9</sup>

Immermann zitiert einen längeren Absatz aus den „Münsterischen Beiträgen“ des ehemaligen Minoritenmönches Nikolaus Kindlinger<sup>10</sup>, der damals – vor allem wegen seines Buches über die „Geschichte der deutschen Hörigkeit“ von 1819 – eine Autorität war. Immermann übernimmt eine Textpartie, in der die von Kindlinger angenommene ausschlaggebende Rolle der Schulten in der Bauerschaft deutlich wird. Hier einige Sätze daraus: „Westfalen bestund aus einzelnen Höfen, deren jeder seinen eigentümlichen und freien Besitzer hatte. Mehrere solcher Höfe machten eine Bauerschaft aus, die gewöhnlich den Namen des ältesten und vornehmsten Hofes führte. Es gründet sich in der ersten Anlage der Bauerschaften, daß der älteste Hof auch der erste im Range bleiben und der vornehmere werden mußte (...). (...). Der älteste Hof (...) ward nun im vorzüglichen Sinne Hof genannt, womit man den Haupthof oder Oberhof in der Bauerschaft (...) bezeichnete.“<sup>11</sup>

falsch: Günter v. Roden, Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1936, S. 23f. Roden schreibt: Der Unterschied in der Bezeichnung „curtis“ und „mansus“ oder Hufe ist (...) einzig und allein durch ihre verschiedene Größe gegeben. Curtis bestand wohl meist aus mehreren Hufen. Es war vielleicht ein ehemaliger Haupthof, eine Villikation (...).

8 Karl Immermann, wie Anm. 4, S. 139.

9 Ebd., S. 156.

10 Ebd., S. 153f. (hier: Auszug aus dem Text bei Immermann).

11 Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens, Bd. 2 (1790), S. 1-4 passim. – Kindlinger bemüht hier die Rede von „Hof“ und „im vorzüglichen Sinne Hof“. Es kann ihm nicht unbekannt gewesen sein, dass das, was er „Hof“ nennt, in Wirklichkeit eine (niederdt.) *hove* 'Hufe', latein. *mansus*, im Münsterland meist auch *erve* 'Erbe' gewesen ist. Sein „Hof in vorzüglicherem Sinne“ trägt diese Bezeichnung hingegen zu Recht. Ihr entspricht latein. *curtis*. Die notwendige Unterscheidung von Hof und Hufe macht nur in Niederdeutschland und nur deshalb Schwierigkeiten, weil „die *hōve*“ (mit langem -o-) und „der *hof*“ in einigen (grammatischen) Fällen bis in die frühe Neuzeit in ihrer niederdt. Schreibung mit -v-, ohne Längenzeichen auf dem -o- und ohne Kennzeichnung des Umlauts (-ö-), auf den ersten Blick nicht

Kindlinger, nach ihm Immermann und nach Immermann wenig später Levin Schücking in seinem Buch „Das malerische und romantische Westfalen“<sup>12</sup> entwerfen ein romantisches, von altdeutscher Freiheit träumendes und die Rolle der Schulden überzeichnendes Bild, das sich in den Vorstellungen niedergeschlagen hat, die man sich später und bis heute von den Schulden macht. In einem Schul-Lesebuch um 1950 war der Abschnitt abgedruckt, in dem Immermann den „Hofschulzen“, d. h. den Herrn auf dem „Oberhof“, zuerst als jemanden vorstellt, der selbstgenügsam und autark selber den Eisenreifen eines Ackerwagenrades repariert, also idealerweise mit allen Arbeiten auf seinem Hofe vertraut ist und auch möglichst alles selber macht. So wurden schon Kinder auf dies Bild eines Schulden eingeschworen.<sup>13</sup> Der Lehrer gab dazu die Erläuterung, dass das Wort „Schulte“ plattdeutsch ist, und in anderen Gegenden Deutschlands die Bezeichnung „Schultheiß“ gebraucht werde. Der Schultheiß und somit auch der Schulte oder Schulze trage seinen Namen, weil er die ‘Schuld’, d. h. die Abgaben anderer, gewöhnlicher Bauern, *heische*, d. h. einfordere. Von dieser griffigen Idee wird sich ein Kind und auch ein Erwachsener nicht ohne Not trennen. Dem westfälischen (Landes-)Historiker muss ein solcher Schulte aber zum Problem werden, wenn er anfängt, sich mit der Agrargeschichte, ländlichen Siedlungsgeschichte und Sozialgeschichte zu befassen. Er wird feststellen, dass die Schulden in Westfalen keineswegs überwiegend auf „Oberhöfen“ saßen, denen abhängige Bauern zugeordnet waren. Die meisten Schulden saßen auf Höfen ohne irgendwelche Zusatzfunktionen. Und die wenigen, die solche Höfe bewirtschafteten und – wie Immermann es beschreibt – eine Gerichtsbarkeit über abhängige Bauern ausübten, fanden die ihnen nachgeordneten und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bauern – jedenfalls in Westfalen – fast niemals in einer einzigen Bauerschaft organisiert, sondern z. T. weit verstreut im Kirchspiel und in benachbarten Kirchspielen.<sup>14</sup> Ihre richterlichen Rechte waren auch niemals diejenigen eines Frei- oder Femeirichters, wie Immermann es – wenn auch ironisch verpackt – andeutet, mit einem „Schwert Karls des Großen“ als Symbol der Blutgerichtsbarkeit. Sie waren vielmehr beschränkt auf Streitfälle und Übertretungen im Rahmen der Villikation oder – auf Deutsch – des Hofesverbandes, dem sie als Vertreter des Grundherrn vorstanden. Unter Grundherren sind hier die Eigentümer der Hofesverbände zu verstehen, d. h. fast ausschließlich Landesherren oder alte Klöster, die über eine Mehrzahl von solchen Verbänden verfügten. Der niedere Adel hatte seine oft nur wenig umfangreichen Eigentumsrechte an Bau-

unterscheidbar sind. So im Dativ: *dem hove* gegen *der hove* und *den hoven*, zu sprechen mit -ö-, ‘den Höfen’ gegen *den hoven* (mit langem -o-, aber ohne Umlaut), ‘den Hufen’. In den weitaus meisten Fällen sind *Hof* und *Hufe* anhand der Artikel oder aufgrund ihrer latein. Übersetzung sicher zu unterscheiden. Damit erübrigt sich in den meisten Fällen die Kennzeichnung des Hofes als „Oberhof“, „Haupthof“ oder „Hof in vorzüglicherem Sinne“. – Eine Verteidigung des „modernen Kunst-Terminus“ *Oberhof* („Erfindung des Dichters Karl Immermann“) als präzise Kennzeichnung und somit nützliches Verständigungsmittel bei Paul Derks: *Die Siedlungsnamen des Dortmunder Stadtbezirks Aplerbeck*. (Sonderheft der „Geschichtsblätter des Aplerbecker Geschichtsvereins“), (ohne Ort) November 2000, S. 5, Anm. 14.

12 1841, hier nach der 3. Aufl. Paderborn 1890, S. 189.

13 Kindheitserfahrung des Verfassers L.S. – Stelle bei Karl Immermann, S. 135.

14 Die Schulden waren meist, aber keineswegs immer Bauerrichter (*burrichter*) der Bauerschaft, zu der sie gehörten. Das ist schon wegen der Mehrzahl der Schulden in vielen Bauerschaften (s. u.) ausgeschlossen. Vgl. Leopold Schütte, *Wörter und Sachen aus Westfalen 800-1800*. Münster 2007, S. 144-146. Abkürzung im Folgenden: W+S.



ernstatten anders, in straffer Abhängigkeit organisiert.<sup>15</sup> Schulten, auf deren Höfen Kirchdörfer entstanden waren, fungierten als Richter (*burrichter*) „ihrer“ Dorfbauerschaft aus Altenteilern, Leibzüchtern, Handwerkern, Tagelöhnern, aber im Normalfall ohne Bauern. Wuchsen die Dörfer zu Städten heran, wurde oder blieb der Schulte oft landesherrlicher Stadtrichter.<sup>16</sup>

Was für eine Funktion hatten nun die Schulten, die nicht einem Hofesverband, einer Villikation, vorstanden? Darauf gab es zunächst nirgends eine schlüssige Antwort. Im Gegenteil: Diese Schulten wurden überall mit Stillschweigen übergangen oder als außerordentliche Besonderheit angesehen.<sup>17</sup>

Das ist aber nicht im Geringsten der Fall.

Eine Auszählung anhand der sogenannten „Willkommsschätzung“ von 1498 für das Fürstbistum Münster ergibt eine Zahl von etwa 600 Schultenhöfen im Oberstift, das etwa dem heutigen Münsterland entspricht.<sup>18</sup> Von diesen 600 haben nach ungeprüfter Schätzung nur höchstens 50 Hofesverbände oder Villikationen unter sich. Davon stehen dem Bischof und dem Domkapitel je zwölf zu. Die Übrigen verteilen sich auf die Klöster oder Stifte Essen, Werden, Herford, Freckenhorst, Vreden, Borghorst und St. Mauritz. Die restlichen 550 Höfe liegen ungleichmäßig verteilt. Im (Süd-)Westen fehlt in der Steuerliste häufig die *schulten*-Bezeichnung. Allein im Kirchspiel Schöppingen gibt es jedoch 21 Schultenhöfe, darunter nur einen Villikationshof, den des Stiftes Herford im Dorfe Schöppingen selbst.<sup>19</sup> Was ist mit den anderen?

Wie unterscheiden sie sich von gewöhnlichen Bauernstätten? Sind sie zu Schultenhöfen erhoben, ihre Bebauer zu Schulten ernannt worden? Wenn ja, dann: wann und zu welchem Zwecke und mit welchen Aufgaben? Welche Abgaben hatten sie zu „heischen“? Sind sie gleichen Ranges mit den Zentralhöfen der Villikationen? Spielen sie eine besondere Rolle in der Bauerschaft, wenn – wie im Kspl. Schöppingen – allein sieben von ihnen zu einer einzigen Bauerschaft (Ramsberg) gehören? Sind ihre Höfe nach Umfang, Ausstattung und Flurstruktur anders als die übrigen Bauernstätten? Hat Immermann Recht, wenn er sagt, dass seine „Oberhöfe“ „unzerteilt und in einem Stück“ liegen? Gilt dies auch für die Schultenhöfe, die nicht – in Immermanns Sinne – „Oberhöfe“ sind?

Nun darf nicht übersehen werden, dass es einen Hofestyp, wie er Immermann vor Augen gestanden hat, nach seinen äußeren Merkmalen – allerdings ohne ei-

15 Die nicht in Hofesverbänden/Villikationen organisierten Hörigen galten als *vulschuldig* *eigen* oder *vulsherig* im Gegensatz zu *hoveshörig* oder *tamscherig*. Vgl. Anm. 14: W+S (wie in Anm. 14), S. 266 u. 644f.

16 Leopold Schütte, „Wigbolde“, „Freiheiten“, kleine Städte in Westfalen vor 1750, in: Westfälischer Städteatlas, 7. Lieferung. Altenbeken 2001. – „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, in: „Wörter und Sachen“ als methodisches Prinzip und Forschungsrichtung (Hrsg.: Ruth Schmidt-Wiegand, Germanistische Linguistik 148). Hildesheim 1999. – Orte zwischen Stadt und Land. Entwicklung und Rechtsform der „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen, in: Münsterland und angrenzende Gebiete (Hrsg. von Alois Mayr und Klaus Temlitz). (Spieker 36). Münster 1993, S. 57-73.

17 Hilfreich waren dem Autor folgende Arbeiten: Bernhard Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münster 1907. – Volker Tschuschke, Der Hof zu Stadtlohn, sein Hofgericht und Hofrecht, in: Hermann Terhalle (Hg.), Studien zur Geschichte des Westmünsterlandes. Vreden 1996, S. 27-85.

18 Joachim Hartig (Bearb.), Die Register der Willkommsschätzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil 1: Die Quellen. Münster 1976. – Karte bei Leopold Schütte, Der *villicus* im spätmittelalterlichen Westfalen, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen XXVII.1). Sigmaringen 1983, S. 343-368, Karte S. 356.

19 Karte ebd. S. 357.

nen derart omnipotenten, schwertbewehrten „Hofessschulzen“ darauf – wirklich gegeben hat. Die Mehrzahl der Schulden in einer Bauerschaft ist im Wesentlichen nur im Münsterland eine übliche Erscheinung. Im Hellwegbereich und auch in Ost-Westfalen herrschen Siedlungen vor, in denen es nur einen Schulden bzw. Meier gibt, der sich dann auch regelmäßig nach der Siedlung nennt und dann z. B. Schulze Steinen, Schulze Rhynern, Schulze Velmede, Meier zu Barkhausen oder Meier zu Sieker heißt. Ja, es gibt sogar immer wieder einmal Einzelhöfe, die in ihrem Zuschnitt dem bei Immermann beschriebenen entsprechen können, die einen eigenen Ortsnamen tragen und manchmal nachweislich Reste einer im Mittelalter größeren Siedlung sind. Diese ähneln nach Lage und Zuschnitt manchen Adelsgütern, mit denen Immermann sie ja auch vergleicht.

Auf diese Tatsache, also auf die Verwandtschaft bestimmter Schuldenhöfe und Adelsgüter, ist noch zurückzukommen. Hier zunächst nur ein Wort zu der Gleichsetzung von Meier- und Schuldenhöfen. Meier und Schulte sind Bezeichnungen für eine bestimmte Gruppe von Wirtschaftlern auf bestimmten Höfen. Beide Wörter werden im Lateinischen mit *villicus* wiedergegeben. Der Hof des *villicus* ist in der Karlingenzeit die *villa* – daher das Wort *villicus*. Später wird in Deutschland für den Hof ausschließlich das Wort *curtis* gebraucht, während in Frankreich auf den *villae* typischerweise die Städte, französ. *la ville*, entstehen.<sup>20</sup> Das deutsche *meier* ist hergeleitet von latein. *maior*, auf Deutsch eigentlich ‘der Größere’. In der Form *maior domus* ist es aus dem Geschichtsunterricht bekannt. Der *maior domus* war unter der fränkischen Königsdynastie der Mer(o)vinge der Verwalter oder höchste Diener der königlichen *domus*, des „Hauses“ des Königs. Der König setzte ihn ein oder setzte ihn ab. Als es aber dahin kam, dass die *maiores domus* stets aus der Familie der Karlinge genommen wurden, der Sohn dem Vater in diesem Amte folgte und das Amt damit quasi erblich wurde, war es vorbei mit der Macht der mer(o)vingischen Könige. Die *maiores domus* oder „Hausmeier“ übernehmen das Königtum. So, wie es im Folgenden für den *schulden* erwiesen werden soll, war also auch der *meier* ein absetzbarer Funktionär. Und er bleibt es auch – jedenfalls theoretisch – das ganze Mittelalter hindurch. Mit dem Verbum *abmeiern* wird das Wort sogar zur Bezeichnung für das Absetzen schlechthin.

Was ist nun eine *villa*, eine *curtis*, ein *hof*? Aus der Römerzeit ist bekannt, dass begüterte Männer überall im Reich gern prunkvolle Herrensitze auf dem Lande errichteten, deren überbaute Grundfläche den Platz von mehreren heutigen Fußballfeldern einnehmen konnte. Sie waren die Zentren von Landgütern, Latifundien, auf deren Boden sich – in gebührender Entfernung vom Herrnsitz – ganze Dörfer, latein. *vicus*, für die Landarbeiter befinden konnten, die gewöhnlich dem Sklavenstande angehörten.

Diese *villae* waren das Vorbild für diejenigen *villae*, die Gegenstand der besonderen Fürsorge Karls des Großen wurden. Er erließ für seine königlichen Güter eine Wirtschaftsordnung in einem eigenen Gesetz, dem berühmten *Capitulare de Villis*.<sup>21</sup> Hier wird das Wort *villa* als *pars pro toto* schon für die ganze Landfläche des Gutes verwendet. Dieses Gut war seit der Einführung des wohl

<sup>20</sup> Dazu Leopold Schütte, „Gebrauchsweisen“ statt „Bedeutungen“, in: Niederdeutsches Wort 47/48 (2007/2008), S. 113–134, insbes. S. 117. Vgl. auch Anm. 23.

<sup>21</sup> Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio II: Capitularia regum Francorum, Bd. I. Hannover 1883.



durch die Franken entwickelten Villikationssystems nicht mehr als einheitliches Latifundium organisiert, sondern bestand nun oft aus einem Zentralhof – latein. *curtis* – und zugehörigen Hufen – latein. *mansus*, die unter verschiedenen Bedingungen neu geschaffen wurden. Man spricht von der „Verhufung“ der alten Latifundien,<sup>22</sup> d. h. von der Ausgabe von Hufen an einzelne Besitzer, die dem Herrn der *curtis*, also des Hofes, nicht mehr als Sklaven (*mancipia*) dienten, sondern als hörige, aber selbstständig und eigenverantwortlich wirtschaftende Bauern. Die Bezeichnung *villa* verschwand aus der Terminologie dieser Landwirtschaftsordnung. Sie wurde in Frankreich seitdem für die Siedlungen gebraucht, die auf dem zentralen Hof um die dort oft erbaute Kirche entstanden und sich nach und nach zu Städten entwickelten.

Die gleiche Entwicklung fand auch in Deutschland statt. Auch hier erwuchsen die meisten Städte auf Höfen, die irgendwelchen hohen Herren, also dem König, einem Herzog, einem Bischof oder einem Abt bzw. einer Äbtissin gehörten. Solchen Herren war es am leichtesten möglich, die auf ihren Höfen entstehenden Siedlungen zu fördern, sie zu privilegieren und das Besitzrecht der Einwohner an ihren Grundstücken zu vereinheitlichen. Das latein. Wort *villa* setzt sich aber in Deutschland nicht durch. Auch die Wörter *curtis* oder *hof*, die dem alten latein. *villa* am besten entsprechen, werden nicht zur Bezeichnung der Siedlung, die auf dem Hof entsteht. In Deutschland ist es das wenig aussagekräftige Wort *Stadt*, das nichts anderes bedeutet als – eben – ‘Stadt’, ‘Stätte’, ‘Ort’, ‘Stelle’.<sup>23</sup> Dies Wort entwickelt sich zur Bezeichnung eines so hochkomplexen Gegenstandes, wie es nun einmal eine urbane Siedlung ist. Erst solche Orte, die keine vollkommene Urbanität mehr erreichen, werden mit einem Wort bezeichnet, das ihren besonderen Charakter ausdrücken und sie von den entwickelten Städten unterscheiden soll. Im Münsterland ist es das Wort *Weichbild*, nach dem niederdeutschen *wikbelde* entsteht zu *wigbold*, das solche Orte bezeichnet. Sie sind – nach spätem Start – auf einer frühen Entwicklungsstufe stehen geblieben, die auch die wirklichen Städte – zu nennen sind z. B. Bocholt, Coesfeld, Werne, Beckum, Telgte – durchgemacht haben. Sie alle, die Wigbolde wie auch die wirklichen Städte, sind auf herrschaftlichen Höfen entstanden und machen während der Entstehungszeit eine Phase durch, in der der *wikbelde*-Begriff eine Rolle spielt.<sup>24</sup> Das *ius, quod dicitur wikbelde* ist das Recht, zu dem herrschaftliches Hofesland von den darauf wohnenden Leuten besessen wird. Später wird so die Fläche bezeichnet, auf der dies Recht gilt, nämlich der Rechtsbereich einer Stadt innerhalb ihrer *frede*- oder *wikpele*.<sup>25</sup> Von daher stammt – nebenbei gesagt – der Begriff *Pfahlbürger*. Pfahlbürger sind nicht die uralteingesessenen Bürger einer Stadt, die Städter schlechthin, sondern die Bürger, die außerhalb der Stadtmauern im Rechtsbereich der Stadt wohnen.

22 Die ganze Vielfalt der Formen frühmittelalterlicher Grundherrschaften, ihrer Ausgangsbedingungen und Entwicklungen wird dargestellt in dem Sammelband von Werner Rösener (Hg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*. Göttingen 1989. Darin u. a.: Werner Rösener, *Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft*, S. 9–28, und Adriaan Verhulst, *Grundherrschaftsentwicklung im ostfränkischen Raum vom 8. bis 10. Jahrhundert*. Grundzüge und Fragen aus westfränkischer Sicht, S. 29–46.

23 Jozef van Loon, *De ontstaansgeschiedenis van het begrip ‘stad’*. Gent 2000.

24 Wie Anm. 16.

25 Leopold Schütte, *Wik*. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen. Köln/Wien 1976, S. 44 u. 79.

Das alles hat mit Schulden als absetzbaren Wirtschaftern sehr wohl zu tun! Um es zu wiederholen: Normale Bauern sitzen im Münsterland auf Hufen. Sie sind zwar als Personen einem Herrn hörig, haben aber Erbrecht an den Hufen, die ihnen entweder von großen Herren mit viel Besitz meist im Rahmen einer Villikation oder aber von kleinen Herren auch direkt zur Nutzung überlassen sind. Schulden hingegen sitzen auf Höfen. Und Höfe sind stets ursprünglich Herrenhöfe, also Höfe, die einem Herrn als Direktbesitz zustehen. Es können Zentralhöfe einer Villikation mit 10 bis 60 Hufen sein oder aber Höfe ohne zugeordnete Hufen. Nur solche Herrenhöfe, jedenfalls sehr viele von ihnen, waren groß genug, dass man Land für eine Kirche und ein Pfarrgut aussondern und ohne Schaden für die Landwirtschaft die Ansiedlung von Landarbeitern oder Handwerkern erlauben konnte. Die Kirchengründung oblag dem Herrn, die Erlaubnis für die Ansiedlung von Landarbeitern und anderen kleinen Leuten erteilten zunächst die Schulden. Erst, wenn die Ansiedlung um die Kirche so sehr gewachsen war, dass sich dort auch Kaufleute niederließen, griff ab 1200 der Herr, im Münsterland der Bischof, ein und regelte das Besitzrecht dort und die weitere Verteilung von Hofesland. Das ist der Moment, in dem das latent vorhandene *ius, quod dicitur wikbelde*, 'das Recht, das man „Weichbild“ nennt', lebendig wird, also das Bodenrecht auf Herrenhöfen. Es wird zur Formel für eine frühe Phase der Stadtwerdung und später, vor allem östlich der Elbe, Bezeichnung für „Stadtrechtsgebiet“ schlechthin.<sup>26</sup>

Für diesen Beitrag ist die Feststellung wichtig, dass der Hofesherr ohne Rücksicht auf den Schulden über den Hof verfügen kann. Einige Höfe mögen gänzlich zugunsten der entstehenden Stadt aufgelöst worden sein – z. B. der domkapitularische Brockhof in Münster. Viele haben aber fortbestanden, wenn sie groß und die Städte klein genug waren. Der umwallte, ummauerte Raum der Stadt Münster beträgt etwa 100 ha, der der Stadt Warendorf etwa 25, der der Stadt Telgte knapp 19 ha. Schöppingen bringt es auf 8 ha. Hufen konnten 30 oder 60 Morgen, also 7,5 oder 15 ha groß sein. Höfe konnten aber beliebig groß sein und umfassten hier und da bis zu 500 Morgen, somit 125 ha, in Ausnahmefällen, wie in Emsbüren – bei sehr schlechten Böden – sogar 13 qkm, also 1300 ha.<sup>27</sup> Auf solchen Flächen konnten leicht Städte entstehen und die Höfe zugleich ihre Funktion behalten.

Die Schulden, die ohne Erbrecht als herrschaftliche Wirtschaftler auf den Höfen saßen, konnten zwar die erste Ansiedlung von Landarbeitern und Handwerkern auf Hofesgelände einleiten, wurden aber nicht mehr gefragt, wenn der Herr des Hofes, im Münsterland meist der Landesherr, sich entschloss, eine regelrechte Gemeindebildung von Einwohnern gleichen Rechtes, insbesondere gleichen Bodenrechtes, unter der Bezeichnung *wikbelde* zuzulassen. Die Schulden, die bisher schon die niedere Gerichtsbarkeit über die auf dem Hof angesiedelten „kleinen Leute“ besaßen, behielten diese zumeist für die nun entstandene *wikbelde*-Gemeinde und späterhin in der entstehenden Stadt. So wie sie den Herrn auf dem Hof vertraten, blieben sie dauerhaft landesherrliche Richter in der Stadt,

26 Karte bei Karl Kroeschell, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen. Köln/Graz 1960.

27 Christine Hermanns (Hg.), Saxlinga – Kirchspiel – Gemeinde. 1175 Jahre Emsbüren. Emsbüren 1994, S. 93.



bewahrten sogar gelegentlich als Richter ihre Schultenbezeichnung, so z. B. in Dortmund, Soest, Bochum, Billerbeck.<sup>28</sup> In Minden hat sich sogar das Wort *wik* in der Bezeichnung *wikgreve* für den Schulten der bischöflichen Villikation in der und um die Stadt erhalten.

Dass das Richteramt in Vertretung eines höheren Herrn nicht oder doch nur ausnahmsweise – als Unregelmäßigkeit – erblich sein konnte, liegt auf der Hand. Ämter können per se nicht erblich sein. Von hierher lässt sich im Rückschluss erkennen, dass auch die Schulten in ihrer älteren Funktion als Hofesbewirtschafter kein Erbrecht hatten und demnach also bei mangelnder Bewährung abgesetzt werden konnten.

Der Nachweis lässt sich auch direkt leicht führen.

Wenn wir die älteste Quelle ansehen, die es für eine ganze Großgrundherrschaft in Westfalen gibt, die sogenannte Heberolle des Damenstiftes Freckenhorst<sup>29</sup>, finden wir eine Fülle von Namen derjenigen Bauern, die – als Hörige – in eigener Regie gegen Abgaben vom Stift eine Hufe besitzen und bewirtschaften. Es sind etwa 250. Sie sind in fünf unterschiedlich großen Villikationen oder Ämtern (*ammacht*) organisiert, die zwischen 23 und 75 Hufen umfassen. Zum Freckenhorster Besitz gehören aber auch noch 13 sogenannte Vorwerke (*forewerk*)<sup>30</sup>, die ohne Besitzernamen aufgezählt werden. Das heißt: Sie haben keine Besitzer, sondern werden von ungenannten und jedenfalls nach Bedarf wechselnden, besoldeten Funktionären mit gleichfalls ungenannten Hilfskräften bewirtschaftet und sind zur Ablieferung des gesamten Ertrages des Vorwerks verpflichtet. Insofern sind sie den fünf Villikationshöfen gleichgestellt, deren Bewirtschafter als Meier<sup>31</sup>, bezeichnet werden, für die aber ebenfalls keine Namen genannt sind. Auch sie sind demnach nicht Besitzer, sondern lediglich Funktionäre.

Die Besoldung und die Pflicht zur Ablieferung des Gesamtertrages sind weitere Schlüssel zum Verständnis des frühen Meier- oder Schultenwesens.

Die Besoldung bestand zeit- und sachtensprechend nicht aus Geldzahlungen, sondern aus Naturalien, die der Herr des Hofes dem Schulte entweder von dem Ertrag des Hofes abzuziehen und für sich zu behalten gestattet oder aber der Schulte selbst auf eigens dazu bestimmten Ländereien erwirtschaften musste.

Das ergibt sich eindeutig aus einigen Quellen, die hier vorzustellen sind:

Im Jahre 1036 stattet Bischof Meinwerk das Stift Busdorf in Paderborn mit Einkünften aus.<sup>32</sup> Er überträgt ihm umfangreiche Zehntrechte, und zwar die Zehnten von dem gesamten Direktbesitz des Bischofs von Paderborn, der jedem Bischof für die Versorgung seiner Haus- und Hofhaltung zustand. Dieser nicht an Lehnsleute oder Bauern ausgegebene Direktbesitz wird von *villici*, also von *schulten* oder *meiern*, bewirtschaftet, die auf *curtes dominicales*<sup>33</sup>, d. h. auf 'Herrenhöfen' sitzen. Diese Herrenhöfe waren bisher zehntfrei bzw. nur insofern

28 Nachweise in W+S (wie in Anm. 14), S. 582f.

29 Ernst Friedlaender (Bearb.), Die Hebereger des Klosters Freckenhorst (Codex Traditionum Westfalicarum I). Münster 1872, Neudruck Münster 1956, S. 25-59.

30 Dazu: Leopold Schütte, *Vorwerk*. – Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen, in: Westfalen 58 (1980), S. 24-44.

31 Stets im Dativ Singular: *themo meira* 'dem Meier'.

32 Joseph Prinz (Bearb.), Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn, 1. Lieferung. Paderborn 1975, Nr. 1, S. 1-7.

33 Ebd., S. 2: *de dominicalibus curtibus ad episcopatum pertinentes*.

zehntpflichtig, als die Bischöfe in Westfalen damals selbst die Besitzer aller Zehnten waren und die Zehnten von ihrem Eigengut natürlich nicht eigens, getrennt von den übrigen Abgaben, eingezogen werden mussten. Nun heißt es aber, dass Bischof Meinwerk die Zehnten von diesen *dominicales curtes* dem Stift Busdorf überlässt. Es handelt sich um 19 Herrenhöfe und um die zu diesen Höfen gehörenden 68 Vorwerke, zwischen 1 und 13 je Hof, die sämtliche namentlich aufgeführt werden. Es gibt von dieser neuen Zehntpflicht nur eine – offensichtlich geringfügige – Ausnahme. Es heißt<sup>34</sup>: *Ipsis autem villicis, qui domos has predictas inhabitant* [\*über der Zeile nachgetragen], *vel his, qui post eos ponendi sunt, nichil omnino pretermittentes, nisi quindecim iugera pro vestitu, (...)*. Auf Deutsch: 'Den Schulden aber, die die vorgenannten Häuser bewohnen, oder die nach ihnen einzusetzen sind, wird nichts erlassen außer 15 [zehntfreien] Morgen für ihre Kleidung.' Wir erinnern uns: 30 Morgen galten als Hufe, von der der Besitzer seine Familie ernähren und Abgaben leisten musste. Wenn der *villicus* einer *curtis dominicalis* von deren Hofesland eine halbe abgaben- und zehntfreie Hufe nur für seine Kleidung hat und sich und seine Arbeitskräfte im Übrigen vom Hofe ernährt (*nutrierint*), war er gut bedient.

Es muss an dieser Stelle Gewicht darauf gelegt werden, dass das Wort *inhabitant* 'bewohnen' erst nachträglich über der Zeile nachgetragen worden ist. Es ist also zweifelhaft, ob wirklich ursprünglich das „Bewohnen“ oder etwa das „Bewirtschaften“ gemeint ist. Diese Zweifelhaftheit ist deswegen wichtig, weil es unübersehbare Hinweise darauf gibt, dass die Schulden ursprünglich gar nicht im Hofesgebäude lebten, weil dieses nämlich dem Herrn vorbehalten war. Wir kennen dieses System von den Königspfalzen, die nur gelegentlich vom König besucht wurden. Auf den Wohnvorbehalt des Herrn weist Ludolf Kuchenbuch in seiner Arbeit über die Grundherrschaft des Klosters Prüm in der Eifel hin.<sup>35</sup> Und auch aus Westfalen haben wir Anhaltspunkte dafür: Denn nicht anders ist es zu erklären, dass es in der Gegend um Bielefeld und Herford an mehreren Orten ein Nebeneinander von einem Meier und einem Hövener gibt.<sup>36</sup> So finden wir einen *Meier zu Siederdisen* neben einem *Hövener*, heute *Höner zu Siederdisen*, einen *Meier zu Altenschildesche* neben einem *Hövener* ebendort, u.s.w. Nach dem Gesagten ist es sehr wahrscheinlich, dass der *Höner* oder – älter – *Hövener* der ursprüngliche Bewirtschafter des Meierhofes gewesen ist, der nicht dort, sondern auf seiner eigenen Hufe saß. Nachdem dann irgendwann der Meierhof mit einem dort dauerhaft wirtschaftenden und nach und nach sogar faktisch erbberechtigten Besitzer besetzt worden war, blieben beide Stätten in einigen Fällen nebeneinander bestehen, ohne dass der Hövener noch seine alte Funktion wahrnahm.

Land, das dem Wirtschafter auf einem Herrenhof zur eigenen Versorgung zustand, finden wir etwa gleichzeitig auch in Corveyer Quellen: Zur Villikation Bühne bei Warburg gehören im 11. Jahrhundert vier Hufen *terra salica*, also Salmland oder Herrenland. Da die Besitzgrößen der zur Villikation gehörenden Bauern zwischen 20 und 60 Morgen schwanken, ist es möglich, dass eine Salhufe

34 Ebd., S. 4.

35 Ludolf Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert*. Studien zur Sozialstruktur der Familia des Klosters Prüm. Wiesbaden 1978, S. 274.

36 Franz Herberhold (Bearb.), *Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556*. Bd. 1: Text. Münster 1960, S. 95f., 98f., 104, 245f. – S. 81: *Meier zu Sierdisen*. Heute blühende *Höner zu Siederdisen* dort nicht genannt.



hier mit 60 Morgen anzusetzen ist.<sup>37</sup> Der *villicus* jedenfalls, der das Salland bewirtschaftet, hat für seine eigene Versorgung 60 Morgen (*ingera*). Dabei wird es sich um zusätzliches Land neben den vier Hufen handeln. Er erhält zusätzlich jährlich drei *sicli* Gerste und zwei Schafe.<sup>38</sup> Der *siclus* (auch *siclum*) ist ein sehr großes Getreidemaß von 60 Mütze.<sup>39</sup> Bei einer Mütze von etwa 40–50 Liter sind es insgesamt etwa acht (moderne) Tonnen Gerste. Möglicherweise hatte der Schulte das Bierbraurecht. Gerste kommt sonst bei den Abgaben der Bauern an das Kloster Corvey nicht vor. Das übliche Getreide ist Hafer, von dem von den Bauern der Villikation Böhne 33½ *sicli* zusammenkommen. Das sind etwa 90 Tonnen.

Ähnliche Angaben finden wir in diesem Corveyer Einkünfteregister immer wieder. Die *terra salica* von Mühlhausen, gleichfalls bei Warburg, umfasst fünf Hufen (*mansi*). Dazu heißt es: *Herrich villicus habet unum mansum*, 'der Schulte Herrich hat eine Hufe'.<sup>40</sup>

Noch im 16. Jahrhundert konnte man sich im Münsterland über die Natur der Schultengüter gutachtlich in der Hinsicht äußern, „dass beim Tode des Schulten oder Beamten (*officiatus*) die genannten Güter zu demselben Recht an denselben Herrn zurückfallen, der sie dem Schulten oder Beamten zur Verwaltung übergeben hatte, es sei denn, dass, wenn ein Sohn jenes Schulten vorhanden ist, (...) dem Sohn diese Güter auf Lebenszeit gütlich wieder überlassen werden“.<sup>41</sup>

Das ist eine deutliche Sprache. Sie lässt keinen Zweifel daran, dass der wesentliche Gesichtspunkt der Herren bezüglich der Schulten war, dass diese nach Bedarf des Herren ein- und absetzbar waren, weil nur so damit zu rechnen war, dass die Schulten ihren Pflichten zuverlässig genügten. Ob der Schulte nur einen Hof bewirtschaftete oder einen Hofesverband, eine Villikation unter sich hatte, war dabei gleichgültig. Selbstverständlich waren die eben erwähnten *villici* von Böhne und Mühlhausen dafür verantwortlich, dass die Abgaben der in Böhne 40, in Mühlhausen 30 Bauern wirklich einkamen und an das Kloster abgeliefert wurden. Sie, nicht die Bauern, waren dem Abt verantwortlich. Es brauchte Durchsetzungsvermögen, und der Abt dürfte normalerweise froh gewesen sein, tüchtige Schulten zu haben, die ihr Geschäft verstanden. Ja, es war häufig oder sogar in der Regel so, dass ein Sohn des Schulten sich für die Nachfolge des Vaters anbot. Wenn sich das über Generationen wiederholte, entstand die Erblichkeit als unausgesprochenes Gewohnheitsrecht. Nach ein paar Generationen ließen sich die Schulten nicht mehr absetzen, auch wenn sie sich als unzuverlässig erwiesen und dazu neigten, von den Villikationsbauern mehr als die althergebrachten Leistungen zu fordern.

37 Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. Köln/Graz 1972, S. 209, aus der „Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts“: *In Visbichi continentur salice terre IIIIor mansi sive huobe, unaquaque earum LX habens ingera*. Darin (S. 195–222) „Die Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts“. Text zu Böhne: S. 196.

38 Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. Köln/Graz 1972. Darin (S. 195–222) „Die Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts“. Text zu Böhne: S. 196.

39 Ebd., S. 200f., errechnet.

40 Ebd., S. 197. – Es besteht eine Konkurrenz zwischen den Gebrauchsweisen von *mansus* für 'Flächenhufe' und für 'Organisationsform „Hufe“', 'landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle'.

41 Sperrung vom Verfasser. – StA Münster, Altertumsverein, Msc. 150.14 Bl. 5' / 1536.

Eine solche Situation spiegelt sich in einer für das Thema sehr wichtigen Urkunde des Abtes von Corvey von 1225.<sup>42</sup> Der Abt von Corvey bestätigt,

*quod ipsi sculteti, (...) nobis et ecclesie nostre ad solutionem consuete pensionis fideliter tenebuntur.*

*Deinde hii idem litones nobis et dictis scultetis ex parte nostra occasione agrorum, quos colunt, ad honesta et consueta servitia obligari videntur,*

*ita (...), quod (...) semel nobis et eis estatis et secundo hyemalis tempore cum familia, quando ad ipsos venerimus, ad recipiendum et procurandum nos utique tenebuntur.*

*Ut dicti sculteti ad solutionem pensionis uberius sufficiant, a prefatis litonibus curruum et aratrorum suorum servitia poterunt interdum requirere moderata, (...)*

dass jene Schulden für uns und unsere Kirche zur Leistung der gewöhnlichen Abgabe treu angehalten werden.

Ferner wird angenommen, dass diese Hörigen uns und den genannten Schulden von uns aus wegen der Äcker, die sie bebauen, zu ehrenvollen und gewohnten Diensten verpflichtet sind,

so, dass sie durchaus gehalten sind, einmal uns und sie [die Schulden] im Sommer und ein zweites Mal im Winter mit der *familia*, wenn wir zu ihnen kommen, zu beherbergen und zu verpflegen.

Damit die genannten Schulden der Leistung der Abgabe umso besser genügen können, dürfen sie zwischendurch von den genannten Hörigen gemäßigte Wagen- und Pflugdienste fordern.

Dieser Text zeigt uns den Schulden vor allem als Pflichtigen, der sich gegenüber den Villikationsleuten keine Mutwilligkeiten erlauben darf.

Solche Texte entstehen, wie wir wissen, immer dann, wenn es Zuwiderhandlungen gegeben hat.

Wirklich war es so, dass gerade der Abt von Corvey als Leiter eines alten und reichen Benediktinerklosters mit seinen Beamten, Schulden und Dienern in schwere Auseinandersetzungen geraten war. Weil die adligen Mönche es für unter ihrer Würde hielten, sich mit der Verwaltung des Klosterbesitzes zu befassen, hatte sich das Kloster Corvey – genau wie alle anderen und auch die weltlichen Herren – eine Schicht von Funktionären herangezogen, auf die es in allen wirtschaftlichen und sonstigen weltlichen Dingen – auch in militärischen – angewiesen war. Diese Funktionäre wurden als *ministeriales*, ‘Dienstleute’, bezeichnet. Zu ihnen gehörten auch viele der Villikationsschulden. Nachdem durch die Heranziehung der Schuldenöhne für das Schuldenamt des Vaters der Eindruck einer gesicherten faktischen Erblichkeit entstanden war, fingen sie an, sich Übergriffe gegen die Bauern zu leisten und sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Herrn zu entziehen.<sup>43</sup>

Der Abt von Corvey besaß keine weltlichen Herrschaftsrechte und war insofern ein schwacher Herr. Er schaffte es nur ausnahmsweise, die inzwischen allenthalben in den Ritterstand aufgestiegenen Ministerialen wieder von den Höfen zu vertreiben. Um den Klosterbesitz wenigstens zum Teil zu retten, überließ

42 WfUB IV Nr. 140, S. 95f.

43 Erläuternder Text, Quellen- und Literaturnachweise in W+S (wie in Anm. 14), S. 476f. – Dazu vor allem: Franz-Josef Jakobi, Ministerialität und „ius ministerialium“ in Reichsabteien der frühen Stauferzeit, in: Karl Hauck (Hg.), Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Bd. 1. Berlin / New York 1986, S. 321–352.



er im 12. und 13. Jahrhundert in vielen Fällen dem Ministerialen den Hof, auf dem er saß, als Lehen, behielt sich aber die Hufen vor, die ja bisher, wie oben gesagt, für die Einkünfte des Hofes wenig beigetragen hatten. Sie werden aus dem Villikationsverband entlassen und von nun an den Bauern direkt vom Herrn zur Bewirtschaftung übertragen. Jeder einzelne Hufenbesitzer trat auf diese Weise in direkten Kontakt zum Herrn – genau so wie vorher der Meier oder Schulte – wurde also selber zum Meier und wurde auch so bezeichnet. Es ist das berühmte Meierrecht, das hier in Ostwestfalen unter den beschriebenen Umständen entstanden ist. Der neue Meier, der, wenn man Verwechselungen vermeiden will, als „Meierrechtsmeier“ bezeichnet werden kann, war nicht mehr hörig, sondern frei, verlor dafür aber das Recht, sein Gut an eins seiner Kinder zu vererben. Er selbst konnte bei Nichtzahlung der Pacht „abgemeiert“, also abgesetzt werden.<sup>44</sup>

Auf diesen Sachverhalt ist mit aller Deutlichkeit hinzuweisen, um noch einmal zu belegen, dass die Absetzbarkeit der Schulten bzw. Meier ein Hauptanliegen der Herren war und geradezu zum Wesen des Schulten oder Meiers gehörte. Weniger wichtig war die Tatsache, dass die neuen Meier in der Regel frei waren. Diese Freiheit war für die alten großen Villikationsmeier nicht ohne Weiteres gegeben gewesen, denn die Ministerialen, die zum Teil aus dem Schulten- oder Meierstande stammten, waren trotz ihrer Zulassung zur Ritterschaft persönlich unfrei. Sie waren an ihren Herrn gebunden und konnten z. B. – meist allerdings wohl mit ihrem Willen – vertauscht werden.

Zurück zu den Schulten: Mit Rücksicht auf die für sowohl *meier* als auch *schulte* gültige latein. Entsprechung *villicus* sind (hier) deren Funktionen bisher gleichgesetzt worden. Das ist f a s t, aber nicht g a n z richtig: Der *schulte* fungiert – vor allem außerhalb Westfalens – als Richter. Schon der älteste Beleg für die Schulten-Bezeichnung im langobardischen Italien im 8. Jahrhundert zeigt den *sculdahis* mit Richterfunktion.<sup>45</sup> Die deutschen Reichsstädte besaßen alle einen königlichen Schultheißen als Richter. Der mütterliche Großvater Goethes war Stadtschultheiß in Frankfurt. Der *meier* hingegen, der uns anfangs als höchster Beamter in einem königlichen Palast begegnet, scheint nie oder doch nur unter besonderen Bedingungen in Niedersachsen mit einer Richterfunktion versehen zu sein.<sup>46</sup> In Hildesheim hat es ein Gericht unter der Bezeichnung „Meierding“ gegeben, das auf einer alten Villikation zu beruhen scheint. In Westfalen gibt es keine Anzeichen dafür. Die Funktion des Meiers wird hier weit überwiegend im Bereich der Wirtschaft gesehen. Nur so lässt es sich erklären, dass die Ehefrau des Schulten in Westfalen durchweg als *meiersche* bezeichnet wird. Sie ist Wirtschaftlerin auf dem Hof, ihr Mann, der Schulte, hat die Rechtsbeziehung zum Herrn und kann von diesem gegebenenfalls auch mit Gerichtsgewalt ausgestattet werden.<sup>47</sup> Das spielt bei den gewöhnlichen Schulten zwar keine Rolle, wird

44 W. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikation in Niedersachsen und Westfalen, in: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 2 (1894), S. 1-61. – Dazu: Martin Last, Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen XXVII.1). Sigmaringen 1983, S. 369-450, insbes. S. 376-382.

45 Lexikon des Mittelalters VII. München 1995, Sp. 1591f.

46 StA Münster, Domkapitel Paderborn 307.10/1739: Meierding in Hildesheim. – W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S. 222ff.

47 Belege in W+S (wie in Anm. 14), S. 470.

aber wichtig, wenn der Schulte den Vorsitz im Hofesgericht einer Villikation hat. Auch die Stadtschultheißen der Reichsstädte als Richter sind nichts anderes gewesen als die Erben der *schuldheissen* der Höfe, auf denen diese Reichsstädte ihren Ausgangspunkt genommen haben.

Was bedeutet nun das Wort *schulte*?

Die Form *schulte* ist niederdeutsch. Sie ist als Klammerform entstanden aus älterem *schultete*. *Schultete* geht zurück auf *skuldhêtio*, der altniederdeutschen Entsprechung zu althochdeutsch *skultheizzo*. Aus *skultheizzo* wird *schultheiß*, später auch *schultes* und *schulz*, daneben auch *scholz*. Aus *skuldhêtio* wird mittelniederdeutsch *schultete*, dann *schulte*. Das Wort besteht aus zwei Teilen: *schuld-*, im Sinne des modernen 'Schuld', 'Verpflichtung', und *-hête* – bzw. hdt. –, *-heiß* mit einem recht schwierigen Bedeutungsfeld zwischen 'genannt werden', 'befehlen' und 'geloben' bzw. 'verheissen'.<sup>48</sup>

Es ist anfangs festgestellt worden, dass – jedenfalls in Westfalen – die meisten Schulten nichts zu „heischen“, also „einzufordern“ haben. Wirklich ist dies *heischen* vollständig aus der Nachbarschaft von *schultheiß* zu verbannen, da das anlautende *h-* unorganisch und erst sekundär an das Wort *eischen* herantreten ist. Im Niederdeutschen, Niederländischen und Englischen ist das *h-* demgemäß auch nicht vorhanden. Die Entsprechungen lauten nddt. *êschen*, ndld. *eisen* und engl. *to ask*. Ein *schulte* hat also nichts zu fordern, und er kann auch nicht irgendwelche abhängige Bauern *heissen*, ihnen also den Befehl erteilen, Leistungen zu erbringen. Das war der Corveyer Urkunde von 1225 zu entnehmen. Auch das Richteramt gibt ihm keine Handhabe, da in Westfalen nur wenige *schulden* Richter sind und ein Richter im deutschen Mittelalter nur für die Ordnung des Gerichtsverfahrens sorgt und das Urteil vollstreckt. Das Urteil selbst findet nicht der Richter, sondern finden und „weisen“ die Standesgenossen des Beklagten. Der Hofesrichter ist in besonderer Weise an das Votum des Gerichtsumstandes der *hoveslûde* (Villikationsbauern) gebunden, deren Sozialstatus oft als „Freiheit“ beschrieben wird.<sup>49</sup>

Somit bleibt für *heissen* nur 'genannt werden' und 'geloben'. Es ergeben sich für *schuldheiß* die Bedeutungen 'Schuldgenannt' oder 'Schuldgelober'. Eine Bedeutung 'Schuld genannt Werdender', 'jemand, der *Schuld* genannt wird' ist steif und ungelentk und müsste durch Wortbildungsparallelen gestützt werden. Immerhin ergäbe sich eine ziemlich eindeutige Beschreibung, die dem Schulten die Rolle eines Pflichtigen zuweist. Diese Sehweise wird durch die andere mögliche Bedeutung 'Schuldgelober' gestützt. Die Ablieferungspflicht des *villicus* kann man ohne Weiteres als 'Schuld' bezeichnen. Die Ablieferung des Hofesertrages muss er dem Herrn des Hofes 'geloben'.

Die Bedeutung 'geloben' ist so direkt heute nicht mehr geläufig, obwohl sie durch *ver-heissen* nahegelegt wird. Es gibt aber noch weitere Anhaltspunkte. Sie liegen in der Zeit, in der das Wort *schultheiß* in ältester Gestalt zum ersten Male

48 Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 22. Aufl, bearb. von Elmar Seebold. Berlin / New York <sup>22</sup>1989, S. 655.

49 StA Münster, Kleve-Märkische Regierung, Landessachen 633 Bl. 2 / 1464. – Ebd. 128 Bl. 316 / 1528.

Dazu: Leopold Schütte, Die Umlandgemeinden im Mittelalter, in: Schwerte 1397-1997. Eine Stadt im mittleren Ruhrtal und ihr Umland. Essen 1997, S. 191-335, insbes. S. 253-264. – Ders. (Bearb.): Eine Urkundensammlung zur Geschichte der märkischen Güter in Halingen (1403-1543), in: Der Märker 45 (1996), S. 63-72, insbes. S. 65 zu 1460 Mai 18.



auftritt. Wir finden ahd. *bibeizan*, as. *bihêtan*, aengl. *behâtan* mit der Bedeutungsangabe ‘versprechen’, ‘geloben’, und sogar das Französische liefert einen Beleg: Das Wort *souhaiter*, deutsch ‘wünschen’ im Sinne von ‘jemandem etwas anwünschen’ [nicht *désirer* ‘begehend wünschen’] ist eine Mischform aus latein. *subtus* ‘unterhalb’ und fränk. *haitan*, latinisiert als *haitare*. Und dieses *haitan/haitare* heißt nach den französischen etymologischen Wörterbüchern nichts anderes als ‘promettre’, ‘versprechen’, ‘geloben’.<sup>50</sup>

Hinter diese Erkenntnis dürfen wir nicht zurückfallen: Der Schulte ist demnach ursprünglich ganz ohne Zweifel in seiner direkten Bindung an einen Herrn, dem er Abgaben geloben, verheißen, versprechen musste, nicht immer in einer sehr angenehmen Lage gewesen. Wenn er sich dann aber bewährt hatte, stand ihm seit dem 12. Jahrhundert der Weg in die Ministerialität und damit in den späteren Niederadel frei.

Dieser Weg ist aber spätestens seit dem 14. Jahrhundert versperrt, da der neue Adel sich gegen Aufsteiger abschließt. Das Wort *schulte* bleibt der ländlichen Welt auf zwei oder sogar drei Ebenen erhalten.

So wie die Schulten- und die alten Meierhöfe vom Typ Schulte Bising, Schulte Velmede oder Meier zu Barkhausen in der Neuzeit und vor allem bei Immermann angesehen wurden und werden, so waren auch viele von ihnen: Große und reiche, allerdings nicht auch alte Höfe. Sie waren nicht die ältesten Bauernstätten, sondern meist jünger als die Hufen. Sie waren relativ spät angelegte Herrenhöfe und deswegen vornehm. Wir finden sie heute noch in der Landschaft.

Das Wort *schulte* aber hat – wenigstens regional – immer eine Tendenz gehabt, auch für weniger vornehme Personen gebraucht zu werden. Und darin spiegeln sich die älteren und offenbar bis ins 17. Jahrhundert nicht vergessenen Verhältnisse: Im Kirchspiel Ergste, heute zur Stadt Schwerte bei Iserlohn, gibt es mehrere alte, große, einzeln liegende Schultenhöfe (ohne Villikationen). Dennoch ist *Schulte* dort – wie überall im Sauerland, wo es heute laut Telefonbuch die höchste Dichte des Familiennamens *Schulte* gibt<sup>51</sup> – gleichzeitig dasselbe wie “Pächter“. Gleiches finden wir für das Wort *meier* in den nördlichen Niederlanden und in Waldeck, wo Grundstücke „meierwijze“ bzw. „meygerwiß“, also als Pachtgrundstücke, gebraucht werden.<sup>52</sup> Und die Familiennamen *Banschulte*, *Baumeier*, auch *Baumeister* bedeuten gar noch Minderes: Ein *buschulte* ist der Wirtschaftler auf einem klösterlichen oder adligen Eigenbetrieb, quasi ein Großknecht, den das Kloster Jahr für Jahr neu anheuert bzw. ihm seine Zeit verlängert. Fähige *buschulten* blieben es ihr Leben lang und galten den übrigen Bauern als ranggleich. Sie waren verheiratet und konnten ihre Kinder auf Bauernstätten verheiraten. Im Wechselbuch des Klosters Vinnenberg heißt es, dass im Jahre 1465, als es reformiert wurde, die Frau des Besitzers der Stätte Horst in Milte *Gese* gewe-

50 Jean Dubois, Henri Mitterand, Albert Dauzat (Bearb.), Dictionnaire étymologique. Paris 2001, S. 721.

51 Belege in W+S (wie in Anm. 14), S. 584. – Vgl. Gunter Müller, Schulte und Meier in Westfalen, in: Wolfgang Kramer, Ulrich Scheuermann, Dieter Stellmacher (Hg.), Gedenkschrift für Heinrich Wesche. Göttingen 1979, S. 143–164.

52 Antoinette Lunsingh Meijer, De rechtspositie van de eigenerfden in Drenthe. Utrecht 1934, S. 41. – Für Waldeck vgl. W+S (wie in Anm. 14), S. 471.

sen sei, die *was unses olden schulten dochter*.<sup>53</sup> Dass es sich bei dem hier als *unser* apostrophierten Schulten um den Leiter der klostereigenen Wirtschaft gehandelt hat, wird spätestens 1582 klar. Da heißt es: *Item up Michelis gemedett* 'gemietet' *Bernt Wesslinck ein jaer vor einen schulten van Michel beß tho Michell (...) 1583*. Dieser Bernd Wesling wird 10 Jahre lang – bis 1592 – Jahr für Jahr wieder „gemietet“. <sup>54</sup> Leider gehen die Aufzeichnungen in dem Wechselbuch nicht weiter. Auf Haus Wandhofen bei Schwerte wirkt 1570 in dieser Funktion ein *baumeister*<sup>55</sup>, später auf dem halben Hause ein *schulte*<sup>56</sup>, das Kloster Paradies bei Soest nimmt im 17. Jahrhundert einen Mann *für unsern closter schulten an*<sup>57</sup>, und Johan Dischel ist 1576 *schulte* auf dem Adelsgut Loburg (Ostbevern), zwei Jahre später aber *schulte* des Klosters Rengering<sup>58</sup>. Damit sind wir 1000 Jahre später dort angekommen, wo wir die ältesten Schulten angetroffen hatten, in Verhältnissen, die ihn in durchaus abhängiger Position zeigen. Ein Schulte ist jemand, der für andere Leute oder Einrichtungen unter deren Regie Arbeit erledigt. Es ist höchst erstaunlich, dass sich neben dem, was Immermann und was wir heute aus dem Münsterland und auch sonst als Schulten kennen, die ursprüngliche Funktion als beauftragter Wirtschaftler offenbar niemals verloren hat.

53 Das Wechselbuch des Klosters Vinnenberg 1465-1610, Redaktion: Leopold Schütte. Warendorf 1994, S. 12, S. 40.

54 Ebd., S. 144-146.

55 StadtA Dortmund, Bestand 353 (Villigst, Haus Ruhr), Nr. 19. Vgl. Schwerte 1397-1997, hg. von der Stadt Schwerte. Schwerte 1997, S. 288.

56 StA Ms, Reichskammergericht H 621 Bl. 141' / 16. Jahrh. Vgl. Schwerte (wie in Anm. 54), S. 240.

57 Weitere Belege in W+S (wie in Anm. 14).

58 Archiv Bevern, Gerichtsprotokolle I Bl. 21 / 1576 Aug. 20. – Ebd. Bl. 55 / 1578 Feb 3.